

Der

zwischen der **Samtgemeinde Schöppenstedt**
- nachfolgend „Samtgemeinde“ genannt -

und dem **„Verein zur Förderung von Kindergruppen
auf dem Lande e.V.“**

- nachfolgend „Träger“ genannt -

geschlossene

B E T R I E B S F Ü H R U N G S V E R T R A G

in der Fassung vom 21.04.1998

wird wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Samtgemeinde verpflichtet sich zur Zahlung einer finanziellen Zuwendung, die sich wie folgt errechnet:

- a) Personalkosten in Höhe von höchstens der bei analoger Anwendung des für die Samtgemeinde geltenden Tarifrechts (**TVÖD** und diesen ergänzende Tarifverträge) entstehenden Kosten;
- b) Personalausstattung in dem nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) notwendigen Umfang;
- c) Kosten für Reinigungspersonal in der erforderlichen Höhe;
- d) Sächliche Kosten pro Platz in Höhe des durchschnittlichen Betrages, den die Samtgemeinde in den letzten 3 Haushaltsjahren vor der Zuschussgewährung für ihre Kindergärten pro Platz aufgewendet hat. Bei Ermittlung dieses Durchschnittsbetrages bleiben solche Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung unberücksichtigt, die im Rahmen dieses Vertrages der Samtgemeinde obliegen; unberücksichtigt bleiben weiterhin solche Aufwendungen, die den Aufwendungen des § 5 Abs. 2 dieses Vertrages entsprechen;

- e) Auf die Zuwendung werden angerechnet:
- Entgelte nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung
 - Zuschüsse des Landes an den Träger
 - Zuschüsse des Landkreises an den Träger
 - Sonstige Zuwendungen durch Dritte, jedoch nicht freiwillige und unregelmäßig oder einmalig gewährte Spenden;
- f) Für die Dauer des Betriebs als Integrationskindergarten gelten zusätzliche Abrechnungsmodalitäten in Form einer gesonderten Nebenrechnung, in der alle integrationsbedingten Mehreinnahmen und Mehrausgaben wie folgt gegenüberzustellen sind:

Einnahmen:

- Summe der im laufenden Jahr erhaltenen Eingliederungshilfen des Jugendamtes für das jeweils aufgenommene behinderte Kind, vermindert um die fiktiven entgangenen Elternbeiträge nach deren tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen (Gebührenstufe I - VI).

Ausgaben:

- Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft sowie die an eine Erzieherin gezahlte Monatspauschale von derzeit 125,00 € (jeweils einschl. Beiträge zur Sozialversicherung).
- Alle übrigen integrationsbedingten sächlichen Aufwendungen

Im Rahmen des Integrationsbetriebs erwirtschaftete Überschüsse werden nicht direkt mit den monatlichen Abschlägen an den Träger ausgezahlt. Überschüsse werden gesondert ausgewiesen und jährlich fortgeschrieben. Sie werden auf Anforderung des Trägers für größere Anschaffungen im Rahmen der Integration und künftigen integrationsbedingten baulichen Veränderungen zweckgebunden ausgezahlt. Der Träger kündigt solche Abrufe in der Regel bis November des jeweiligen Vorjahres zwecks haushaltsrechtlicher Veranschlagung bei der Samtgemeinde an.

Ggf. eintretende Defizite werden durch die Samtgemeinde nur erstattet, soweit aus Vorjahren Überschüsse vorhanden sind.“

Art. 2

§ 6 (3) erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die nach dem Wirtschaftsplan zu erwartende finanzielle Zuwendung der Samtgemeinde sind **monatliche** Abschläge, zahlbar jeweils bis zum 25. des Monats, zu gewähren. Nach- oder Rückzahlungen werden spätestens **mit der auf den Abrechnungsbescheid folgenden** Abschlagszahlung ausgeglichen.“

Art. 3

Dieser Änderungsvertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Schöppenstedt, den

Eilum, den

Samtgemeinde Schöppenstedt
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Verein zur Förderung von
Kindergruppen auf dem Lande
e.V.

Naumann
